

Titel	Funktionendiagramm Nr.	Nummer
Bussenreglement	3.20.5	B4
Art	Erlassen von	Erlassen/aktualisiert am:
Reglement	SR	03.11.2008/21.10.2013

Bussenreglement für Nichteinhalten der Schulpflicht

Eltern, die ihre Kinder nicht regelmässig zur Schule (Art. 68) schicken, können gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes mit Bussen bis zu CHF 5'000.- von der zuständigen Instanz der Schulträgerschaft bestraft werden.

Werden Schüler/innen wiederholt oder über längere Zeit nicht in die Schule geschickt, teilt die zuständige Schulleitung dies dem Departement mit und macht der Vormundschaftsbehörde eine entsprechende Meldung.

Höhe der Bussen

Die Höhe der Bussen wird abgestuft nach den folgenden Kriterien:

Beispiel 1:	z.B. unentschuldigtes Fernbleiben der Schule	CHF 50 / Halbtage
Beispiel 2:	z.B. Angabe von falschen Absenzgründen	CHF 50 / Halbtage
Beispiel 3:	z.B. Widersetzen gegen abgelehnte Urlaubsgesuche im Wiederholungsfall	CHF 50 / Halbtage doppelter Ansatz

Für nicht aufgeführte Vergehen werden der Situation angepasste Bussen in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen kann eine Anpassung der oben aufgeführten Sätze vorgenommen werden.

Dies Reglement tritt per 01. August 2013 in Kraft.